Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

(Bundestags-Drucksache 18/407)

Kontakt:

Dr. Stefan Saager

Telefon: +49 30 2021- 2313 E-Mail: s.saager@bvr.de

Berlin, 8. Mai 2014

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0 Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Inhalt

Stellungnahme	1
I. Vorbemerkungen	3
II. Einzelanmerkungen	5
1. Allgemeine Vorschriften	5
Zuständigkeitskonzentration (§ 2 Abs. 3 InsO-RegE)	5
Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes (§ 3a InsO-RegE)	5
Definition der Unternehmensgruppe (§ 3e InsO-RegE) und Untergrenze für	
Gruppeninsolvenzverfahren	6
2. Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger	7
Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe (§ 56b InsO-RegE)	7
3. Koordinierung der Verfahren von Schuldnern derselben Unternehmensgruppe	7
Allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter, der Gericht und der	
Gläubigerausschüsse (§§ 269a bis 269c, 269e InsO-RegE)	7
Koordinationsverfahren (§§ 269d bis 269i InsO-RegE)	8
Vergütung des Koordinationsverwalters (§ 269g InsO-RegE)	
4. Eigenverwaltung	9
Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldnern (§ 270d InsO-RegE)	9
5. Änderung anderer Gesetze	9

I. Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf nimmt sich den Besonderheiten der Insolvenz von Unternehmen an, die zu einem Konzern bzw. einer Unternehmensgruppe gehören. Angesichts der auch in der Gesetzesbegründung dargelegten wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmensgruppen erscheint es lohnend, sich mit den besonderen Problemen in diesem Zusammenhang auch von Seiten des Gesetzgebers zu befassen. Wir begrüßen daher die Gesetzesinitiative.

Gutzuheißen ist der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Ansatz, eine Koordinierung der verschiedenen Insolvenzverfahren innerhalb einer Unternehmensgruppe zu fördern und ihr eine rechtliche Grundlage zu geben. Zurecht lehnt die Bundesregierung in vorliegendem Entwurf die Konsolidierung und damit die Vermischung der unterschiedlichen Haftungsmassen ab. Diese wäre aus Sicht der Gläubiger strickt abzulehnen. Mit der Ablehnung einer solchen Vermischung von Haftungsmassen geht zutreffender Weise auch die Entscheidung einher, die Verfahren der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen weiterhin getrennt zu führen und auch nur solche Unternehmen einzubeziehen, bei denen selber die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind.

Bei der Ausgestaltung des Koordinationsverfahrens wäre in der weiteren Beratung in Erwägung zu ziehen, die gesetzlichen Regelungen auszudünnen oder jedenfalls kleine Unternehmensgruppen vom Anwendungsbereich auszunehmen. Der Gesetzesbegründung entnehmen wir zwar die Absicht, "einen differenzierten und flexiblen rechtlichen Rahmen" zu schaffen, aber die vorgeschlagene Ausgestaltung des Koordinationsverfahrens erweckt den Eindruck, als könnte sie jedenfalls bei kleinen Unternehmensgruppen zu einem schwerfälligen und bürokratischen Verfahren führen. Die Deutsche Kreditwirtschaft vertraut darauf, dass Insolvenzverwalter – wie bereits heute schon – auch ohne ein formelles gerichtliches Koordinationsverfahren zu sachgerechten Formen und Ergebnissen der Zusammenarbeit bei Konzerninsolvenzen finden.

Da bei den meisten größeren Insolvenzverfahren – somit auch bei vielen Konzerninsolvenzverfahren – ein Auslandsbezug besteht, sollte bei den weiteren Beratungen nicht unberücksichtigt bleiben, wie sich das nach deutschem Recht geplante Konzerninsolvenzrecht auf solche internationalen Bezüge, insbesondere innerhalb der Europäischen Union auswirkt.

Den wesentlichen Inhalt unserer Einzelanmerkungen fassen wir wie folgt zusammen:

- Die vorgesehene Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration für Gruppen-Gerichtsstände (§ 2 Abs. 3 InsO-RegE) begrüßen wir und unterstützen die im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende Aufforderung an die Bundesländer, davon Gebrauch zu machen.
- Wir regen an, dass nach Bestellung einer Person zum Insolvenzverwalter für sämtliche Verfahren (§ 56b Abs. 1 InsO-RegE) nachträglich Einzelverwalter für einzelne oder alle Verfahren bestellt werden können.
- Unseres Erachtens sollten nicht einzelne Gläubigerausschüsse von der Mitwirkung im Gruppen-Gläubigerausschuss ausgeschlossen werden (§ 269c Abs. 1 InsO-RegE). Um die Größe der Gruppen-Gläubigerausschüsse zu beschränken, könnte die Regelung aus dem Diskussionsentwurf ergänzt werden um eine Höchstzahl von in den Gruppen-Gläubigerausschuss zu berufenden Vertretern.
- Bei den Kosten der Vergütung der Insolvenzverwalter in den Verfahren der gruppenangehörigen Schuldner sollte die Tätigkeit und Vergütung des Koordinationsverwalters (§ 269g InsO-RegE) berücksichtigt werden.

II. Einzelanmerkungen

1. Allgemeine Vorschriften

Zuständigkeitskonzentration (§ 2 Abs. 3 InsO-RegE)

Die Einführung eines Gruppen-Gerichtsstandes (§ 3a InsO-RegE) wird im Gesetzesentwurf mit einer indirekten Aufforderung an die Landesregierungen verbunden, die gerichtliche Zuständigkeit für den Gruppen-Gerichtsstand auf ein Insolvenzgericht in jedem Oberlandesgerichtsbezirk zu beschränken (§ 2 Abs. 3 Satz 1 InsO-RegE). Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, eine Zuständigkeitskonzentration auch über die Grenzen eines Oberlandesgerichtsbezirkes durch Rechtsverordnung der Landesregierungen herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 InsO-RegE).

Die vorgesehene Möglichkeit zur Zuständigkeitskonzentration begrüßen wir und unterstützen die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Aufforderung an die Bundesländer, nur ein Insolvenzgericht innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes für Konzerninsolvenzverfahren zu bestimmen. Das trägt dazu bei, dass nur solche Insolvenzgerichte, die ausreichend Erfahrung haben, mit den besonders schwierigen Konzerninsolvenzverfahren betraut werden. Das dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen. Insbesondere dürfte das auch im Interesse der (Amts-)Gerichte liegen, für die Insolvenzverfahren nur eine untergeordnete Rolle spielen und die daher bereits durch ein einziges großes Konzerninsolvenzverfahren möglicherweise nicht nur wegen geringer praktischer Erfahrung mit Unternehmensinsolvenzen, sondern insbesondere auch wegen der begrenzten personellen und zeitlichen Resourcen überlastet wären. Es ist sehr zu hoffen, dass die Landesregierungen von der ihnen eröffneten Möglichkeit zur Zuständigkeitskonzentration Gebrauch machen werden.

Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes (§ 3a InsO-RegE)

Ein wesentliches Element des Gesetzesvorschlages ist die Schaffung eines Gruppen-Gerichtsstandes (§ 3a InsO-RegE). Die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes als Gruppen-Gerichtsstand wird gemäß dem Richtlinienentwurf im Wesentlichen durch den Prioritätsgrundsatz bestimmt.

Der Prioritätsgrundsatz wird nur dadurch eingeschränkt, dass der Schuldner, der den Antrag zur Bestimmung des Gruppen-Gerichtsstandes stellt, nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist (§ 3a Abs. 1 Satz 1 InsO-RegE), und dass bei Zweifeln darüber, ob eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgerichtsstand im Interesse der Gläubiger liegt, das Gericht den Antrag ablehnen kann (§ 3a Abs. 2 InsO-RegE).

Als Alternative zum Prioritätsgrundsatz bei der Bestimmung des Gruppen-Gerichtsstandes käme in Betracht, als Gruppen-Gerichtsstand das Gericht zu bestimmen, an dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat. Allerdings wäre dies im Falle einer Muttergesellschaft als reiner Holdinggesellschaft wenig sinnvoll. Nachteil einer solchen Anknüpfung wäre freilich auch, dass bei Solvenz des Mutterunternehmens unter Umständen das Verfahren an einem Ort geführt werden würde, zu dem keines der insolventen Unternehmen einen anderen Bezug hätte als die Verbindung zu dem nichtinsolventen Mutterunternehmen. Beson-

ders deutlich wird dieser Nachteil, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Insofern erscheint es nachvollziehbar, den Prioritätsgrundsatz mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen zu wählen, zumal bei zeitgleichem Antrag mehrerer gruppenangehöriger Schuldner die Bilanzsumme maßgeblich ist (vgl. § 3a Abs. 1 S. 3 InsO-RegE).

Die Einführung eines Gruppen-Gerichtsstandes ermöglicht eine einheitliche Verwalterbestellung wo dies bisher wegen unterschiedlicher – ausschließlicher – Gerichtsstände nicht möglich war. Das halten wir für sinnvoll.

Gesetzestechnisch könnte die Formulierung in § 3a Abs. 1 InsO-RegE ("erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht … für zuständig") überdacht werden, weil nach § 2 Abs. 3 InsO-RegE in Verbindung mit entsprechender Rechtsverordnung einer Landesregierung sich nicht jedes Gericht für ein Konzerninsolvenzverfahren für zuständig erklären kann.

Definition der Unternehmensgruppe (§ 3e InsO-RegE) und Untergrenze für Gruppeninsolvenzverfahren

Die Definition der Unternehmensgruppe orientiert sich ausweislich der Gesetzesbegründung an den Kriterien des § 290 HGB. Diese grundsätzliche Ausrichtung halten wir für sinnvoll, zumal in der Begründung zutreffend auf europarechtliche Grundlagen verwiesen wird.

Allerdings ist festzustellen, dass das hier vorgeschlagene Konzerninsolvenzrecht durchaus komplizierte Verfahrensvorschriften enthält. Es wäre aber auch auf kleinere Unternehmensgruppen anzuwenden. Eine Unternehmensgruppe ist bereits anzunehmen, wenn eine Person Allein- oder Mehrheitsgesellschafter mehrerer Gesellschaften ist. Für Insolvenzverfahren über das Vermögen kleinerer Unternehmensgruppe ist es fraglich, ob die hier vorgeschlagenen Verfahren einer Konzerninsolvenz im Interesse der Gläubiger liegen, oder ob nicht anzunehmen ist, dass im Regelfall das – im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der für diese Unternehmensgruppen zu führenden Insolvenzverfahren – aufwendige und teuer Verfahren der Koordinierung und Kooperation der Beteiligten regelmäßig den Interessen der Gläubiger entgegensteht.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass auch heute schon eine Kooperation der beteiligten Insolvenzverwalter rechtlich möglich ist. Daher halten wir es für überlegenswert, für die hier vorgeschlagenen Regelungen über die Konzerninsolvenz eine Untergrenze in Bezug auf die wirtschaftliche Größe der Unternehmensgruppe einzuführen. Dabei könnte man die Merkmale übernehmen, die im Jahre 2011 durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in § 22a Abs. 1 InsO als Grenze eingeführt wurden, ab deren Überschreitung das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen muss. So könnten diese Merkmale herangezogen werden, um auszuschließen, dass die Gläubigerinteressen beeinträchtigt werden, indem Gruppeninsolvenzverfahren auch für kleine Unternehmensgruppen durchgeführt werden.

Großinsolvenzverfahren wie beispielsweise bei Praktiker, Heros oder Arcandor haben gezeigt, dass ein Regelwerk für Konzerninsolvenzen sinnvoll ist. Da die geplanten Regelungen jedoch eine Verbesserung bewirken sollen und nicht zu einer Erschwernis werden sollen, muss unseres Erachtens der Anwendungsbereich auf Konzerne ab einer gewissen Größe beschränkt werden. Bei kleineren Unternehmensgruppen

scheinen die bisherigen Möglichkeiten ausreichend. Wir vertrauen darauf, dass Insolvenzverwalter in diesen Verfahren wie bisher auch ohne ein formelles gerichtliches Koordinationsverfahren zu sachgerechten Formen und Ergebnissen der Zusammenarbeit finden werden. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes (§ 3a InsO-RegE) und zur Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe (§ 56b InsO-RegE) sollten allerdings auch nach unserem Dafürhalten unabhängig von der Größe der Unternehmensgruppe genutzt werden können. Auch eine Einschränkung der gesetzlichen Förderung der Zusammenarbeit von Insolvenzverwaltern, Gerichten und Gläubigerausschüssen (§§ 269a bis 269c InsO-RegE) ist nicht Gegenstand unseres Petitums.

Die Anwendung des im Regierungsentwurfes vorgeschlagenen zweiten Abschnittes des siebten Teiles (§§ 269d bis 269i InsO-RegE) sollte daher unseres Erachtens ausgeschlossen werden, solange die gruppenangehörigen Schuldner, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist, gemeinsam nicht die in § 22a Abs. 1 InsO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

2. Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe (§ 56b InsO-RegE)

Gemäß § 56b Abs. 1 InsO-RegE kann das Gruppen-Gericht bzw. können die angerufenen Insolvenzgerichte darüber befinden, ob im Interesse der Gläubiger lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter über sämtliche Verfahren zu bestellen ist. Für die Beurteilung soll nach § 56b Abs. 1 Satz 2 InsO-RegE maßgeblich sein, ob die zu bestellende Person alle Verfahren mit der gebotenen Unabhängigkeit und interessenkonfliktfrei wahrnehmen kann. Zu diesem Zeitpunkt dürfte lediglich eine wenig belastbare Prognoseentscheidung möglich sein.

Hier ist es fraglich, ob die allein nach § 56b Abs. 2 Satz 2 InsO-RegE vorgesehene Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters zwecks Auflösung bestehender Konfliktsituationen ausreichend ist. Es sollte zusätzlich erwogen werden, ob nicht auch nachträglich noch Einzelverwalter in dem betreffenden Verfahren bestellt werden können. Dies würde dann zwar wegen der einzuplanenden Einarbeitungsfrist zu einer Verzögerung der Verfahren führen, könnte aber je nach Art und Umfang der Konflikte gleichwohl die bessere Lösung sein.

3. Koordinierung der Verfahren von Schuldnern derselben Unternehmensgruppe

Allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter, der Gericht und der Gläubigerausschüsse (§§ 269a bis 269c, 269e InsO-RegE)

Zu begrüßen sind die in § 269a bis 269c InsO-RegE vorgesehenen Pflichten zur Zusammenarbeit jeweils auf den Ebenen der Insolvenzverwalter, der Gerichte und der Gläubiger über die Gläubigerausschüsse.

Gerade eine Gesamtkoordination der Gläubiger über einen Gruppen-Gläubigerausschuss erscheint prinzipiell sinnvoll. Gleichwohl muss man sich im Klaren darüber sein, dass ein solches Instrument lediglich ein Angebot zur Herbeiführung einer Einigung sein kann. Die Mitglieder der einzelnen Gläubigerausschüsse

werden nicht davon entbunden, auch weiterhin im Interesse der jeweils von ihnen repräsentierten Gläubigergesamtheit zu entscheiden. Ihre Zusammenarbeit beruht im Wesentlichen auf dem guten Willen der Beteiligten, so dass letztlich bei unüberbrückbaren Differenzen zwischen den einzelnen Gläubigergesamtheiten ein Konsens nicht erzwungen werden kann.

Problematisch erscheint die in § 269c Abs. 1 InsO-RegE vorgesehene Regelung, wonach in dem Gruppen-Gläubigerausschuss nur diejenigen Gläubigerausschüsse vertreten sind, die "nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe sind". Diese Formulierung könnte in der Praxis dazu führen, dass über die rechtmäßige Zusammensetzung der Gruppen-Gläubigerausschüsse Streit entsteht. Das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Größe des Gruppen-Gläubigerausschusses zur Wahrung seiner Arbeitsfähigkeit zu beschränken, indem nur die Interessen der Gläubiger von gruppenangehörigen Schuldnern berücksichtigt werden, die von nicht offensichtlich untergeordneter Bedeutung sind, ist zwar vom Grundsatz her nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Mitglieder des Gruppen-Gläubigerausschusses weiterhin den Interessen der von ihnen repräsentierten Gläubigergesamtheit verpflichtet bleiben, nicht aber den Interessen aller Gläubiger gruppenangehöriger Schuldner verpflichtet sind, wirft ein zwingender Ausschluss der Gläubiger von gruppenangehörigen Schuldnern untergeordneter Bedeutung aber die Frage der Legitimität der hier Institutionalisierten Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse auf. Das gilt auch im Hinblick auf die Abstimmung über den Koordinationsplan (§ 269h Abs. 1 Satz 2 InsO-RegE). Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Rückkehr zur der Fassung des Diskussionsentwurfes, die keinen Ausschluss von Gläubigerausschüssen vorsieht. Allenfalls könnte noch erwogen werden, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, Gläubigerausschüsse von Schuldnern offensichtlich untergeordneter Bedeutung bei der Besetzung des Gruppen-Gläubigerausschusses nicht zu berücksichtigen. Auf diese Weise könnte das Gericht im Einzelfall entscheiden, wann ein Gruppen-Gläubigerausschuss zu groß wäre, wenn alle Gläubigerausschüsse bei der Besetzung berücksichtigt würden. Mehr als sieben Mitglieder sollten einem Ausschuss möglichst nicht angehören.

Die in § 269e Abs. 2 InsO-RegE vorgesehene Mitwirkung des Gruppen-Gläubigerausschusses bei der Bestellung des Koordinationsverwalters begrüßen wir. Die bereits erfolgte Stärkung der Rolle der Gläubiger im Insolvenzverfahren z. B. durch das ESUG wird von den Gläubigern angenommen. Sanierungsberater berichten vermehrt von einer zunehmend besser koordinierten Gläubigerschaft.

Koordinationsverfahren (§§ 269d bis 269i InsO-RegE)

Das Koordinationsverfahren ist ausschließlich auf Konsens ausgelegt. Anders als der Insolvenzplan im jeweiligen Einzelverfahren wird der Koordinationsplan nicht durch Abstimmung der Gläubigergesamtheit legitimiert. Stattdessen muss der Koordinationsverwalter in den jeweiligen Gläubigerversammlungen der Einzelverfahren für seinen Plan werben. Zwar bedarf der Koordinationsplan der Zustimmung eines Gruppen-Gläubigerausschusses. Dies gilt aber nur, soweit auch ein solcher tatsächlich bestellt ist. Eine formell verfahrensrechtliche Bedeutung erhält der Plan durch seine Bestätigung durch das Koordinationsgericht. Eine besondere Bindung wird durch diesen Gerichtsbeschluss jedoch nicht herbeigeführt. Einzige Folge ist, dass die Verwalter in den Einzelverfahren in dem jeweiligen Berichtstermin erläutern und begründen müssen, warum und für welchen Zweck sie vom Koordinationsplan in ihren Einzelplänen abweichen. Insofern haben auch nur die Insolvenzpläne in den jeweiligen Einzelverfahren überhaupt einen gestaltenden Teil.

Es bleibt abzuwarten, ob ein solches allein auf den Dialog gerichtetes Koordinationsverfahren am Ende geeignet ist, die gewünschte einheitliche Konzerninsolvenzlösung herbeizuführen.

Will man aber an einer solch reinen "Konsenslösung" festhalten, erscheint das vorgesehene Verfahrenskorsett als zu bürokratisch und schwerfällig. Ausreichend wäre es, sich in den Regelungen auf das allgemeine Postulat zur Zusammenarbeit zu beschränken und die dazu zulässigen Mittel wie Koordinationsplan, Insolvenzverwaltervertrag etc. gesetzlich zu legitimieren.

Vergütung des Koordinationsverwalters (§ 269g InsO-RegE)

In Bezug auf die Kosten des Koordinationsverfahrens wird in § 269g Abs. 2 InsO-RegE geregelt, dass die Vergütung des Koordinierungsverwalters anteilig aus den Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner zu berichtigen ist. Wie die Ausschüsse des Bundesrates in ihrer Empfehlung vom 27. September 2013 (BR Drs. 663/1/13) zutreffend ausführen, erbringt der Koordinationsverwalter Leistungen (z. B. Erstellung des Koordinationsplans), die sich zugunsten der Verfahren der gruppenangehörigen Schuldner auswirken und eine angemessene Reduzierung der Vergütungen der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner rechtfertigen. Daher sollte für den Fall einer Bestellung eines Koordinationsverwalters eine angemessene Reduzierung der Vergütungen der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner (z. B. durch die Festlegung von Abschlägen nach § 3 Abs. 2 InsVV) vorgesehen werden, um unangemessene Schmälerungen der verteilungsfähigen Insolvenzmassen zu verhindern.

4. Eigenverwaltung

Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldnern (§ 270d InsO-RegE)

Die Ausweitung der Kooperationspflicht auf die Eigenverwaltung ist konsequent und zu begrüßen.

5. Änderung anderer Gesetze

Keine Stellungnahme.
